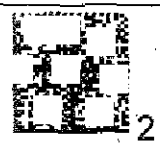


Abdruck

Jobcenter Kiel		10. Dezember 2015
Name	vertreten durch Rechtsanwalt Helge Hildebrandt	

EINGEGANGEN
 10. Dez. 2015
 Rechtsanwalt
 Helge Hildebrandt



Betr.: Widerspruchsverfahren

Bitte erstellen Sie einen AB für den Zeitraum, in dem der Widersprechende bei der Fa. beschäftigt war.

Zu ändern wäre der Grundfreibetrag unter Berücksichtigung der Wegstrecke von der Wohnung zur Arbeitsstätte. Die Arbeitsstätte ist hier der Einsatzort (HDW) und nicht der Sitz des Arbeitgebers (Holstenbrücke).

RFB: § 86 SGG

AB bitte an RA Hildebrandt und eine Abschrift an

Begründung:

Die Arbeitsstätte ist nicht der Dienstsitz des AG, sondern der tatsächliche Einsatzort. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Aig II-VO (§ 6 Abs. 1 Nr. 3b).

Dort ist die Wegstrecke maßgeblich, die zur Ausübung der Erwerbstätigkeit zurückzulegen ist. Somit wird ein unmittelbarer Bezug zu dem Ort hergestellt, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, aufgrund derer der arbeitsvertragliche Lohn zu zahlen ist. Dies ist jedoch nicht der Sitz des AG in der Holstenbrücke, sondern auf dem HDW-Gelände. Dort schuldet der Arbeitnehmer seine Dienste, für deren Erbringung er den vereinbarten Lohn erhält.

Auch aus steuerrechtlicher Sicht ist i. D. die Arbeitsstätte bzw. erste Tätigkeitsstätte bei HDW (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Abs. 4 EStG).

Im Auftrag